

Dr. Martin Aixberger, LL.M.
Dr. Thomas Huber
Dr. Bernd Oswald
Dr. Patrick Swoboda, LL.M.

Bezirksgericht Traun

Johann Roithner Straße 8
4050 Traun

per webERV

A-1010 Wien > Tuchlauben 11/18
tel +43 1 532 60 00 > fax - 40
office@hsoa.at > www.hsoa.at

FN 264086m > HG Wien
DVR 0971146
UID ATU 61784055

RLB NÖ-Wien AG
BIC: RLNWATWW
IBAN: AT50 3200 0000 0690 8008

8 E 2780/14t

Wien, 15.03.2017
305 406/14


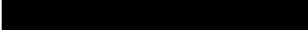
Betreibende Partei:

ADMIRAL Casinos & Entertainment AG
FN 362852g
Wiener Straße 158
2352 Gumpoldskirchen

vertreten durch:

Huber Swoboda Oswald Aixberger
Rechtsanwälte GmbH
P130619
Tuchlauben 11/18
1010 Wien
Vollmacht erteilt

Verpflichtete Partei:

Sandra Kern 

4060 Leonding

vertreten durch:

Dr. Fabian Alexander Maschke
Dominikanerbastei 17/11
1010 Wien

wegen:

€ 34.900,00 sA (Unterlassung)

37. weiterer Strafantrag

1-fach

Gleichschrift gemäß § 358 Abs 1 EO dem Vertreter der Verpflichteten direkt zugestellt.

1. Die betreibende Partei hat zu GZ **8 E 2780/14t** die Unterlassungsexekution gegen die verpflichtete Partei beantragt, die bewilligt wurde.

Im Unterlassungsexekutionsantrag wurde der Verstoß gegen den Unterlassungstitel am **21.08.2014** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 1.000,-- verhängt.

Im 1. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **17.09.2014** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 1.000,-- verhängt.

Im 2. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **29.09.2014** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 2.000,-- verhängt.

Im 3. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **07.10.2014** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 5.000,-- verhängt.

Im 4. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **31.10.2014** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 5.000,-- verhängt.

Im 5. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **11.11.2014** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 5.000,-- verhängt.

Im 6. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **13.11.2014** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 5.000,-- verhängt.

Im 7. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **09.12.2014** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 5.000,-- verhängt.

Im 8. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **10.12.2014** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 5.000,-- verhängt.

Im 9. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **19.01.2015** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 5.000,-- verhängt.

Im 10. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **12.02.2015** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 5.000,-- verhängt.

Im 11. weiteren Strafantrag wurden die Verstöße vom **02.03. und 03.03.2015** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von jeweils EUR 15.000,-- verhängt.

Im 12. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **09.04.2015** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 30.000,-- verhängt.

Im 13. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **27.04.2015** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 30.000,-- verhängt.

.

Im 14. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **07.05.2015** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 30.000,-- verhängt.

Im 15. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **26.05.2015** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 30.000,-- verhängt.

Im 16. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **08.06.2015** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 30.000,-- verhängt.

Im 17. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **19.04.2015** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 60.000,-- verhängt.

Im 18. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **25.06.2015** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 60.000,-- verhängt.

Im 19. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **30.06.2015** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 60.000,-- verhängt.

Im 20. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **06.07.2015** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 60.000,-- verhängt.

Im 21. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **16.07.2015** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 70.000,-- verhängt.

Im 22. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **30.07.2015** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 80.000,-- verhängt.

Im 23. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **24.08.2015** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 90.000,-- verhängt.

Im 24. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **02.09.2015** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 100.000,-- verhängt.

Im 25. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **30.09.2015** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 100.000,-- verhängt.

Im 26. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **19.10.2015** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 100.000,-- verhängt.

Im 27. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **27.10.2015** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 100.000,-- verhängt.

Im 28. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **03.11.2015** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 100.000,-- verhängt.

Im 29. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **04.11.2015** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 100.000,-- verhängt.

Im 30. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **21.12.2015** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 100.000,-- verhängt.

Im 31. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **22.12.2015** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 100.000,-- verhängt.

Im 32. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **04.01.2016** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 100.000,-- verhängt.

Im 33. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **12.01.2016** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 100.000,-- verhängt.

Im 34. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **26.01.2016** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 100.000,-- verhängt.

Im 35. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **28.02.2017** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 100.000,-- verhängt.

Über den 36. weiteren Strafantrag betreffend den inkriminierten Verstoß vom **13.03.2017** wurde noch nicht entschieden.

Die verpflichtete Partei hat am **14.03.2017 und 15.03.2017** schon wieder gegen den Unterlassungstitel verstoßen.

2. Gemäß dem rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil vom 09.12.2014, GZ 1 Cg 70/14f des LG Linz (Beilage ./B) wird der verpflichteten Partei ab sofort bis zur Rechtskraft des Urteils über das Unterlassungsbegehren der Klägerin geboten, es zu unterlassen, Geräte für die Durchführung von Glücksspielen in Form der Ausspielung zu betreiben oder einem Dritten den Betrieb von Geräten für die Durchführung von Glücksspielen in Form der Ausspielung zu ermöglichen, insbesondere durch Aufstellung und/oder Zugänglichmachung solcher Geräte, insbesondere im Cafe Vegas, Dauphinestraße 50, 4030 Linz, solange sie oder der Dritte nicht über die dafür erforderliche Konzession oder behördliche Bewilligung verfügt.

3. Gegen diesen vollstreckbaren Titel hat die verpflichtete Partei verstoßen, und zwar am **14.03.2017 und 15.03.2017**:

3.1. Verstoß am 14.03.2017 im Lokal Vegas Sportwetten, Dauphinestraße 50, 4030 Linz

Die All In Gastro GmbH betreibt das Lokal Vegas Sportwetten, Dauphinestraße 50, 4030 Linz (auch am inkriminierten Tag). Die verpflichtete Partei war am inkriminierten Tag Geschäftsführerin der All In Gastro GmbH und hat den inkriminierten Wettbewerbsverstoß nicht nur nicht verhindert, sondern sogar veranlasst.

Es ist sogar anzunehmen, dass die All In Gastro GmbH bzw die verpflichtete Partei durchgehend gegen den Unterlassungstitel verstoßen hat, da sie die Glücksspielgeräte wohl kaum in der Zwischenzeit aus dem Lokal getragen hat. Dies ist bei der Höhe der Geldstrafe zu berücksichtigen.

Im diesem Lokal wurden am inkriminierten Tag acht Geräte für die Durchführung von Glücksspielen in Form der Ausspielung vorgefunden, die ohne Bewilligung betrieben wurden. Es gab keine Zugangskontrolle zu den Automaten.

Ein Kontrollor hat an diesem Tag eine Kontrolle hinsichtlich illegalen Glücksspiels in diesem Lokal durchgeführt.

Der Kontrollor hat festgestellt, dass es sich bei zumindest einem auf einem Gerät für die Durchführung von Glücksspielen in Form der Ausspielung befindlichen Spiel um ein Glücksspiel handelte, bei dem die Entscheidung über das Spielergebnis (Gewinn oder Verlust) ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhing. Er hatte bei diesem Spiel keine Möglichkeit, durch Geschicklichkeit in das Spiel einzugreifen und die Entscheidung über Gewinn und Verlust zu beeinflussen.

Weiters hat er festgestellt, dass vorgenanntes Glücksspiel („großes Walzenspiel“) als Ausspielung durchgeführt wurde, und zwar aus folgenden Gründen:

- Das Glücksspiel wurde in diesem Lokal veranstaltet, organisiert, angeboten oder zugänglich gemacht, da das Gerät betriebsbereit im Lokal stand und zugänglich war. Jedenfalls wurde in diesem Lokal der Betrieb von Geräten für die Durchführung von Glücksspielen in Form der Ausspielung ermöglicht.
- In das bespielte Gerät konnten Geldscheine und/oder Münzen eingegeben werden und wurde der eingeworfene Betrag als Guthaben ausgewiesen.
- Er konnte den Einsatz pro Spiel festlegen.
- Dem Kontrollor wurde gemäß dem dargestellten Gewinnplan abhängig von seinem Einsatz ein Gewinn in Aussicht gestellt.
- Mit Betätigen der Start-Taste wurde das Spiel begonnen und sein Einsatz von seinem Guthaben abgebucht.
- Die Entscheidung über das Spielergebnis (Gewinn oder Verlust) erfolgte ausschließlich oder vorwiegend durch Zufall. Er hatte keine Möglichkeit durch Geschicklichkeit in das Spiel einzugreifen und die Entscheidung über Gewinn und Verlust zu beeinflussen.
- Im Falle eines Gewinnes wurde der Gewinn auf sein Guthaben wieder gutgebucht, sodass sich sein Guthaben erhöhte.

Dem vorgenannten „großen Walzenspiel“ war ein sogenanntes „Skill Games“ vorgelagert, mit dem eine – für das Spielergebnis in Wahrheit unbedeutende“ - (angebliche) Geschicklichkeitskomponente ergänzt und unter Berufung darauf das gesamte Glücksspielgerät in einer Art Eigendefinition der Eigentümer/Betreiber in unzulässiger und unzutreffender Weise als „Geschicklichkeitsspiel“ („Skill Games“) ausgegeben wird. Damit wird versucht, die glücksspielrechtliche Bewilligungs- bzw Konzessionspflicht zu umgehen. Es handelt sich dabei um ein Miniaturwalzenspiel mit 3 virtuellen Walzen, welche die Zahlen 0 – 9 sowie ein „Animationssymbol“ als Buchstabe

„A“ aufweisen. Die Zusammensetzung dieser Walzen wird mit jeder Starttastenbetätigung vom Programm neu festgelegt, ohne dass der Kontrollor darauf einen Einfluss hatte. Dieses „kleine Walzenspiel“ wird durch Loslassen der Start-Taste gestoppt. Erscheint beim „kleinen Walzenspiel“ das vorgenannte „Animationssymbol“, so wird automatisch das obige „große Walzenspiel“ ausgelöst, auf welches der Kontrollor keinen Einfluss hatte. Das gezielte Herbeiführen eines „Animationssymbols“ im „kleinen Walzenspiel“ – und damit das Auslösen des „großen Walzenspiels“ – ist für jeden Spieler stets möglich, da dies keine Anwendung besonderer menschlicher Fähigkeiten (zB Geschicklichkeit, Merkfähigkeit, Reaktionsfähigkeit) erfordert; außerdem ist dies für das Spielergebnis unbedeutend. Für das Spielergebnis (Gewinn oder Verlust) sind nämlich die großen Walzen im vorgenannten „große Walzenspiel“ entscheidend, deren Stillstand und Kombination vom Spieler nicht beeinflusst werden können, sondern ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängig sind. Das „kleine Walzenspiel“ dient zur bewussten Tarnung, mit dem Ziel, das Glücksspielgerät in unzulässiger und unzutreffendere Weise als Geschicklichkeitsspiel auszugeben.

Durch Aktivierung einer „Automatikfunktion“ konnte der Kontrollor erreichen, dass beim „kleinen Walzenspiel“ immer das „Animationssymbol“ erschien und das vorgenannte „große Walzenspiel“ gestartet wurde, was sich bis zum Ausschalten der „Automatikfunktion“ oder dem Verbrauch des Guthabens automatisch ohne irgendeine Tätigkeit vom Kontrollor wiederholte.

Die verpflichtete Partei verfügt über keine Bewilligung für die Durchführung von Glücksspielen in Form der Ausspielung und kann keine Rechte von einer erteilten Bewilligung oder Konzession ableiten.

3.2. Verstoß am 15.03.2017 im Lokal Sportwetten Bet3000, Vogelfängerweg 18, 4030 Linz

Die All In Gastro GmbH betreibt das Lokal Sportwetten Bet3000, Vogelfängerweg 18, 4030 Linz (auch am inkriminierten Tag). Die verpflichtete Partei war am inkriminierten Tag Geschäftsführerin der All In Gastro GmbH und hat den inkriminierten Wettbewerbsverstoß nicht nur nicht verhindert, sondern sogar veranlasst.

Es ist sogar anzunehmen, dass die All In Gastro GmbH bzw die verpflichtete Partei durchgehend gegen den Unterlassungstitel verstoßen hat, da sie die Glücksspielgeräte

wohl kaum in der Zwischenzeit aus dem Lokal getragen hat. Dies ist bei der Höhe der Geldstrafe zu berücksichtigen.

Im diesem Lokal wurden am inkriminierten Tag zwölf Geräte für die Durchführung von Glücksspielen in Form der Ausspielung vorgefunden, die ohne Bewilligung betrieben wurden. Es gab keine Zugangskontrolle zu den Automaten.

Ein Kontrollor hat an diesem Tag eine Kontrolle hinsichtlich illegalen Glücksspiels in diesem Lokal durchgeführt.

Der Kontrollor hat festgestellt, dass es sich bei zumindest einem auf einem Gerät für die Durchführung von Glücksspielen in Form der Ausspielung befindlichen Spiel um ein Glücksspiel handelte, bei dem die Entscheidung über das Spielergebnis (Gewinn oder Verlust) ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhing. Er hatte bei diesem Spiel keine Möglichkeit, durch Geschicklichkeit in das Spiel einzugreifen und die Entscheidung über Gewinn und Verlust zu beeinflussen.

Weiters hat er festgestellt, dass vorgenanntes Glücksspiel („großes Walzenspiel“) als Ausspielung durchgeführt wurde, und zwar aus folgenden Gründen:

- Das Glücksspiel wurde in diesem Lokal veranstaltet, organisiert, angeboten oder zugänglich gemacht, da das Gerät betriebsbereit im Lokal stand und zugänglich war. Jedenfalls wurde in diesem Lokal der Betrieb von Geräten für die Durchführung von Glücksspielen in Form der Ausspielung ermöglicht.
- In das bespielte Gerät konnten Geldscheine und/oder Münzen eingegeben werden und wurde der eingeworfene Betrag als Guthaben ausgewiesen.
- Er konnte den Einsatz pro Spiel festlegen.
- Dem Kontrollor wurde gemäß dem dargestellten Gewinnplan abhängig von seinem Einsatz ein Gewinn in Aussicht gestellt.
- Mit Betätigen der Start-Taste wurde das Spiel begonnen und sein Einsatz von seinem Guthaben abgebucht.
- Die Entscheidung über das Spielergebnis (Gewinn oder Verlust) erfolgte ausschließlich oder vorwiegend durch Zufall. Er hatte keine Möglichkeit durch Geschicklichkeit in das Spiel einzugreifen und die Entscheidung über Gewinn und Verlust zu beeinflussen.
- Im Falle eines Gewinnes wurde der Gewinn auf sein Guthaben wieder gutgebucht, sodass sich sein Guthaben erhöhte.

Dem vorgenannten „großen Walzenspiel“ war ein sogenanntes „Skill Games“ vorgelagert, mit dem eine – für das Spielergebnis in Wahrheit unbedeutende“ - (angebliche) Geschicklichkeitskomponente ergänzt und unter Berufung darauf das gesamte Glücksspielgerät in einer Art Eigendefinition der Eigentümer/Betreiber in unzulässiger und unzutreffender Weise als „Geschicklichkeitsspiel“ („Skill Games“) ausgegeben wird. Damit wird versucht, die glücksspielrechtliche Bewilligungs- bzw Konzessionspflicht zu umgehen. Es handelt sich dabei um ein Miniaturwalzenspiel mit 3 virtuellen Walzen, welche die Zahlen 0 – 9 sowie ein „Animationssymbol“ als Buchstabe „A“ aufweisen. Die Zusammensetzung dieser Walzen wird mit jeder Starttastenbetätigung vom Programm neu festgelegt, ohne dass der Kontrollor darauf einen Einfluss hatte. Dieses „kleine Walzenspiel“ wird durch Loslassen der Start-Taste gestoppt. Erscheint beim „kleinen Walzenspiel“ das vorgenannte „Animationssymbol“, so wird automatisch das obige „große Walzenspiel“ ausgelöst, auf welches der Kontrollor keinen Einfluss hatte. Das gezielte Herbeiführen eines

„Animationssymbols“ im „kleinen Walzenspiel“ – und damit das Auslösen des „großen Walzenspiels“ – ist für jeden Spieler stets möglich, da dies keine Anwendung besonderer menschlicher Fähigkeiten (zB Geschicklichkeit, Merkfähigkeit, Reaktionsfähigkeit) erfordert; außerdem ist dies für das Spielergebnis unbedeutend. Für das Spielergebnis (Gewinn oder Verlust) sind nämlich die großen Walzen im vorgenannten „große Walzenspiel“ entscheidend, deren Stillstand und Kombination vom Spieler nicht beeinflusst werden können, sondern ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängig sind. Das „kleine Walzenspiel“ dient zur bewussten Tarnung, mit dem Ziel, das Glücksspielgerät in unzulässiger und unzutreffendere Weise als Geschicklichkeitsspiel auszugeben.

Durch Aktivierung einer „Automatikfunktion“ konnte der Kontrollor erreichen, dass beim „kleinen Walzenspiel“ immer das „Animationssymbol“ erschien und das vorgenannte „große Walzenspiel“ gestartet wurde, was sich bis zum Ausschalten der „Automatikfunktion“ oder dem Verbrauch des Guthabens automatisch ohne irgendeine Tätigkeit vom Kontrollor wiederholte.

Die All In Gastro GmbH und die verpflichtete Partei verfügen über keine Bewilligung für die Durchführung von Glücksspielen in Form der Ausspielung und können keine Rechte von einer erteilten Bewilligung oder Konzession ableiten.

Die Vorlage von Beweisen bzw Bescheinigungsmittel ist in diesem Exekutionsverfahren nicht erforderlich (ÖBl 1983, 149 uva).

4. Angesichts dieser mutwilligen und fortgesetzten Verletzung (es ist davon auszugehen, dass die verpflichtete Partei nicht bloß am inkriminierten Tag, sondern schon davor und auch bis dato gegen den Unterlassungstitel verstoßen haben) der titelmäßigen Verpflichtungen durch die verpflichtete Partei ist die Verhängung einer entsprechend spürbaren Beugestrafe erforderlich, um dem titelmäßigen Verbot die Beachtung seitens der verpflichteten Parteien zu sichern.

Es wird daher beantragt, über die verpflichtete Partei eine weitere angemessene Strafe in Höhe von jeweils EUR 100.000,-- für die Verletzung des Exekutionstitels am **14.03.2017** und **15.03.2017** zu verhängen und die verpflichtete Partei in den Kostenersatz zu verfallen.

ADMIRAL Casinos & Entertainment AG

An Kosten werden verzeichnet:

Strafantrag TP2	€	413,00
50 % ES	€	206,50
ERV-Erhöungsbeitrag	€	2,10
20 % USt	€	<u>124,32</u>
gesamt	€	<u>745,92</u>